



Stimmrechtsordnung – German Dodgeball Association e.V.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Stimmrechtsordnung regelt die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder der German Dodgeball Association (GDBA) in den Mitgliederversammlungen sowie sonstigen beschlussfassenden Gremien, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Sie gilt für alle Mitglieder des GDBA sowie für die Mitglieder des Vorstands.

§ 2 Stimmrecht des Vorstands

- a) Jedes Mitglied des Vorstands des GDBA verfügt unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit über eine (1) Stimme.
- b) Übt ein Vorstandsmitglied zugleich eine Funktion als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds aus, bleiben Vorstandsstimme und Vereinsstimme getrennt bestehen.
- c) Ausgenommen davon ist die Wahl eines Vorstands, hier besitzt der Vorstand kein eigenes Stimmrecht, sofern das Vorstandsmitglied nicht als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds abstimmt.

§ 3 Mitglieder

Der GDBA unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie gemäß folgenden Bestimmungen.



§ 4 Stimmrecht ordentlicher Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind gemäß § 5 a) der Satzung juristische Personen, in der Regel Vereine.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis maximal drei (3) Stimmen erhalten.

Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- eine (1) Stimme
Ein ordentliches Mitglied erhält eine Stimme, wenn mindestens 10 volljährige Personen beim GDBA für diesen gemeldet sind und ein regelmäßiges Training stattfindet.
- eine (1) Stimme
Ein ordentliches Mitglied erhält eine Stimme, wenn mindestens 30 volljährige Personen beim GDBA für diesen gemeldet sind und ein regelmäßiges Training stattfindet.
- eine (1) Stimme
Ein ordentliches Mitglied erhält eine Stimme, wenn ein regelmäßiges Jugendtraining angeboten wird.

Die Stimmen können kumulativ erworben werden.

Ein Training gilt als regelmäßig, wenn es in einem wiederkehrenden Turnus von mindestens alle zwei Wochen stattfindet.

Das Training kann in Präsenz oder in einer vom GDBA anerkannten Form durchgeführt werden.

Jugendtraining liegt vor, wenn das Training überwiegend für Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bestimmt ist und organisatorisch als solches ausgewiesen wird.

Auf Antrag mit einfacher Mehrheit kann einem ordentlichen Mitglied eine (1) Stimme für die Dauer einer Sitzung oder einer einzelnen Wahl / Abstimmung verliehen werden.



§ 5 Stimmrecht außerordentlicher Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind gemäß § 5 b) der Satzung juristische sowie natürliche Personen.

Außerordentliche Mitglieder besitzen kein eigenes Stimmrecht.

Sie können, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Auf Antrag mit einfacher Mehrheit kann einem außerordentlichen Mitglied eine (1) Stimme für die Dauer einer Sitzung oder einer einzelnen Wahl / Abstimmung verliehen werden.

§ 6 Stimmrecht Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 5 c) der Satzung natürliche und juristische Personen.

Ehrenmitglieder besitzen eine (1) Stimme.

§ 7 Nachweis und Feststellung des Stimmrechts

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die zur Feststellung ihres Stimmrechts erforderlichen Angaben (insbesondere Anzahl der gemeldeten Personen sowie Trainingsangebote) fristgerecht und wahrheitsgemäß jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres zu melden.

Der Vorstand stellt vor jeder Mitgliederversammlung die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder fest.

Bei Zweifel oder Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet der Vorstand; vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stimmrechtsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des GDBA vom 24.01.2026 in Kraft.